Richtlinie zur Geldanlage beim Landkreis Karlsruhe

Der Kreistag hat am 04.05.2023 gemäß § 1 Nr. 9 der Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe folgende Richtlinie zur Geldanlage beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Geldanlagerichtlinien finden auf sämtliche Geldanlagen des Landkreises Karlsruhe und seiner Stiftungen Anwendung.

§ 2 Anlageziele

Auf die in § 1 genannten Geldanlagen sind die Vorschriften der Gemeindeordnung in Verbindung mit der Gemeindekassenverordnung sowie der Gemeindehaushaltsverordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

Nicht benötigte Kassenmittel sind sicher und ertragsbringend anzulegen. Im Zweifelsfall ist Sicherheit als vorrangiges Ziel vor einem höheren Ertrag anzusehen. Als Basis zu einer möglichen Geldanlage dient eine sachgerechte Liquiditätsplanung, um sicherzustellen, dass angelegte Mittel bei Bedarf zur Verfügung stehen.

§ 3 Anlageformen

Auf die in § 1 genannten Geldanlagen sind ausschließlich Finanzinstrumente, die einen Ertrag in Form bereits vorab feststehender Zinsen erbringen, zulässig. Kursrisiken oder anderweitige Kapitalverluste müssen ausgeschlossen sein.

Alle Anlagen müssen in EURO notiert sein.

§ 4 Kreditinstitute und Einlagensicherung

- (1) Geldanlagen gemäß § 1 sind in unbegrenzter Höhe grundsätzlich bei allen Sparkassen, Volks- und Raiffeisenbanken und allen anderen Banken zulässig, sofern diese einer der folgenden oder aber auch einer gleichwertigen Sicherungseinrichtung angehören:
 - a) Sicherungseinrichtung der Sparkassen- und Giroverbände (DSGV)

- b) Sicherungseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volks- und Raiffeisenbanken (BVR)
- (2) Die Stiftungen Großherzoglicher Unterstützungsfonds und Fürst-Stirum-Hospitalfonds sind weiterhin durch den freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbands deutscher Banken (BdB) im Rahmen der festgelegten Obergrenzen geschützt. Die Banken müssen ihren Sitz (oder Zweigstelle) in Deutschland haben und die Gelder müssen sich auf Konten in Deutschland befinden.

§ 5 Ausschreibung

Um die wirtschaftlichste Anlage zu finden, werden Vergleichsangebote eingeholt. Durch das Einschalten eines Vermittlers wird die Einholung von Vergleichsangeboten gewährleistet. Die Anzahl der Vergleichsangebote variiert je nach Volumen der Anlage.

Die Angebote und die getroffene Anlageentscheidung sind zu dokumentieren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 04.05.2023 in Kraft und löst die bisher gültige Version vom 23.11.2017 ab.

Karlsruhe, den